

Aying, 27.06.2024

Bekanntmachung zur Verfügung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Widmung (Art. 6 BayStrWG)

Inhalt:

Die bestehende Ortsstraße "Faistenhaarer Weg" ist aufgrund des Baugebietes Nr. 36a "Mischgebiet-Dürrnhaar Nord" gemäß Art. 6 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) als Ortsstraße mit einer neuen Länge von ca. 139m zu widmen. Die Verlängerung beträgt ca. 62m.

Begründung:

Für die Erschließung der ausgewiesenen Baugrundstücke ist eine Verlängerung der Ortsstraße notwendig

1. Straßenbeschreibung

Straße:	Faistenhaarer Weg
Stadt/Gemeinde:	Aying;
Landkreis:	München;
Widmungsbeschränkung:	Keine;
Flurnummern:	1838/2, Gemarkung Peiß; 1853/, Gemarkung Peiß; 1836/2, Gemarkung Peiß; 1838/16, Gemarkung Peiß;
Anfangspunkt:	
Endpunkt:	Grundstücksgrenze zwischen Fl.Nr. 1855/1 u. 1855; Grundstücksgrenze 1853 und zwischen 1838/1 und 1815/1;
Länge:	0,139 km;
Baulastträger:	Gemeinde Aying; Gemeinde Aying;

2. Verfügung

Die unter 1. Bezeichnete neugebaute Straße ist als Ortsstraße zu widmen.

3. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung:	01.07.2024
Tag der Verkehrsübergabe:	
Tag der Ingebrauchnahme für neuen Verwendungszweck:	
Tag der Sperrung:	



Andrea Dittrich

4. Bekanntmachungsnachweise

Ausgehängt am: 01.07.2024	Abgenommen am: 01.08.2024	Veröffentlichung im Amtsblattnummer.:	Veröffentlichung im Amtsblatt am:
Weitere Bekanntmachungen:		Für die Richtigkeit:	
<p>01. JULI 2024  Datum, Unterschrift</p>			

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.
 - Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen
 - Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
 - *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]* Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
-

